

S a t z u n g ü b e r

Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen - Gebührensatzung dezentrale Abwasserbeseitigung -

Aufgrund der §§ 6, 40, 83 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), im Wortlaut der Bekanntmachung vom 28.10.2006, (Nds. GVBl. Seite 473) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), im Wortlaut der Bekanntmachung vom 23.01.2007, (Nds. GVBl. Seite 41), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Elbtalau in seiner Sitzung am 18.12.2007 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker betreibt zur Beseitigung von häuslichem Schmutzwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen als rechtlich jeweils selbständige Anlagen

- a) die Entsorgung der Kleinkläranlagen und Altanlagen (§ 8) im Entsorgungsbereich Dannenberg(Elbe), festgelegt durch die Satzung des Wasserverbandes Dannenberg-Hitzacker über die häusliche Abwasserbeseitigung Dannenberg vom 18.10.2006,
- b) die Entsorgung der Kleinkläranlagen und Altanlagen (§ 8) im Entsorgungsbereich Hitzacker(Elbe), festgelegt durch die Satzung des Wasserverbandes Dannenberg-Hitzacker über die häusliche Abwasserbeseitigung Hitzacker vom 18.10.2006,
- c) die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben im Entsorgungsbereich Dannenberg(Elbe), festgelegt durch die Satzung des Wasserverbandes Dannenberg-Hitzacker über die häusliche Abwasserbeseitigung Dannenberg vom 18.10.2006,
- c) die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben im Entsorgungsbereich Hitzacker(Elbe), festgelegt durch die Satzung des Wasserverbandes Dannenberg-Hitzacker über die häusliche Abwasserbeseitigung Hitzacker vom 18.10.2006,

als öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Wasserverbandes Dannenberg-Hitzacker - Abwasserbeseitigungssatzung - vom 26.01.2006. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen erhebt der Wasserverband Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr für jede Abfuhr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Mehrkammerabsetz- und Ausfaulgruben (Kleinkläranlagen mit und ohne Abwasserbelüftung gemäß DIN 4261 und Altanlagen gemäß § 8) je cbm abgesaugten Grubeninhalts der Grundstücksentwässerungsanlage
 - a) 42,55 € im Entsorgungsbereich Dannenberg(Elbe),
 - b) 45,55 € im Entsorgungsbereich Hitzacker(Elbe).
- (2) Für die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben beträgt die Benutzungsgebühr je cbm eingesammelten häuslichen Schmutzwassers
 - a) 16,33 € im Entsorgungsbereich Dannenberg(Elbe),
 - b) 15,74 € im Entsorgungsbereich Hitzacker(Elbe).
- (3) Berechnungsgrundlage ist die tatsächlich entsorgte Menge, auf halbe bzw. ganze Kubikmeter gerundet. Dabei werden angefangene Kubikmetermengen bis 0,25 m³ auf den nächsten ganzen und bis 0,75 m³ auf den nächsten halben Kubikmeter abgerundet; darüber liegende Teilmengen werden jeweils entsprechend aufgerundet.

§ 3 Kostenerstattung

- (1) Ist auf Antrag eines Grundstückseigentümers oder eines von ihm Bevollmächtigten die Kleinkläranlage außerhalb eines Regelabfuhrtages zu entsorgen, so sind dem Wasserverband die ihm entstehenden Kosten für An- und Abfahrt des Entsorgungsfahrzeuges zusätzlich zur Entsorgungsgebühr zu erstatten.
- (2) Für vergebliche An- und Abfahrten bei vorliegendem Verschulden des Grundstückseigentümers oder eines von ihm Bevollmächtigten sowie für An- und Abfahrten innerhalb der Regelabfuhr ohne Fäkalschlammmentnahme (Kleinkläranlage leer) sind dem Wasserverband die ihm entstehenden Kosten für An- und Abfahrt des Entsorgungsfahrzeuges zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht am Tage der erbrachten Leistung.
- (4) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte des Grundstückes. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem Grundstück erfolgt ist, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Entwässerungsanlage folgt. Die Inbetriebnahme gilt als erfolgt, sobald bauliche Anlagen an die Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossen werden, aus denen eine Abwassereinleitung möglich ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen und dies dem Wasserverband schriftlich mitgeteilt wird. Die Grundstücksentwässerungsanlage gilt als außer Betrieb genommen, sobald dem Wasserverband der Nachweis über ihre ordnungsgemäße Stilllegung vorliegt und die Anlage vollständig entleert ist. Als Nachweis der ordnungsgemäßen Stilllegung gilt
 - a) die Feststellung des Wasserverbandes, dass in die Anlage durch fachgerechten Verschluss sämtlicher Zuläufe keine Abwassereinleitung mehr möglich ist oder die Anlage vollständig beseitigt wurde,
 - b) eine Bestätigung der Unteren Wasserbehörde.

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit; Gebührenschild

Die Benutzungsgebühren werden jeweils nach erfolgter Abfuhr durch Bescheid festgesetzt und 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebührenschild entsteht für jede einzelne Abfuhr am Tag der erbrachten Leistung.

Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben oder Entgelten angefordert werden.

§ 7 Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Den Beauftragten des Wasserverbandes ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

§ 8 Altanlagen

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten vollinhaltlich für Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne von § 1, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestanden haben. Das gleiche gilt für Anlagen, die wegen baulicher Mängel o. ä. nicht oder nicht mehr den anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 7 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Wasserverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2008 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die folgenden Satzungen außer Kraft:

- a) Satzung der Samtgemeinde Dannenberg(Elbe) über Gebühren für die Beseitigung der Abwässer aus Grundstücksentwässerungsanlagen –Gebührensatzung dezentrale Abwasserbeseitigung- vom 28.11.1988,
- b) Satzung der Samtgemeinde Hitzacker(Elbe) über Gebühren für die Beseitigung der Abwässer aus Grundstücksentwässerungsanlagen –Gebührensatzung dezentrale Abwasserbeseitigung- vom 19.12.1988,

in der zurzeit jeweils gültigen Fassung.

Dannenberg(Elbe), 18.12.2007

Samtgemeinde Elbtalaue
(S I E G E L)

gez. Meyer

M e y e r , Samtgemeindebürgermeister